

Mitgliedschaft

Satzung der Langenselbolder Vereinsgemeinschaft

Bestehend aus:

- Teil I Verein und Mitgliedschaft
- 1 Name und Sitz
 - 2 Zweck und Aufgabe
 - 3 Gemeinnützigkeit
 - 4 Geschäftsjahr
 - 5 Mitgliedschaft
 - 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes
 - 7 Beitrag
 - 8 Haftung
- Teil II Organisation des Vereins
- 9 Verwaltung
 - 10 Jahresversammlung
 - 11 Außerordentliche Versammlung
 - 12 Vorstand
 - 13 Revisoren
- Teil III Schlussbestimmungen
- 14 Ruhen der Vereinstätigkeit
 - 15 Auflösen des Vereins
 - 16 Gültigkeit dieser Satzung

Teil 1 - Verein und Mitgliedschaft

- 1 Name und Sitz
- 1.1 Der sich aus Vertretern von Ortsvereinen und –verbänden zusammensetzende Verein trägt den Namen LANGENSELBOLDER VEREINSGEMEINSCHAFT (nachstehend LVG genannt) mit Sitz in Langenselbold.
 - 1.2 Der Verein soll in das für Langenselbold zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Zweck und Aufgabe
- 2.1 Zweck der LVG ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Pflege der Kultur, des Sports und des Tierschutzes.

- 2.2 Die LVG wurde ins Leben gerufen, um alle als gemeinnützig anerkannten Ortsvereine und –verbände zur planvollen und harmonischen Zusammenarbeit anzuregen und dadurch zum Ansehen und Wohle der einzelnen Vereine/Verbände und der gesamten Gemeinde beizutragen.
- 2.3 Die LVG ist die Vertreterin aller, den einzelnen Vereinen/Verbänden übergeordneten Interessen und Anliegen.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die LVG dient mit ihren sämtlichen Einrichtungen und ihrem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr der LVG ist das Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Jeder in Langenselbold ansässige gemeinnützige Verein und Verband kann sich unter Anerkennung der bestehenden Satzung der LVG anschließen, sofern der Vorstand der LVG dem zustimmt. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Jahresversammlung.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. jenes Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch eine Versammlung zu einem von der Versammlung festgelegten Termin. Der Ausschluss muss von der Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- 5.4 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen jegliche Rechte an die LVG und das Vereinsvermögen (§§ 738 bis 740 des BGB finden keine Anwendung). Es bleibt jedoch für alle Pflichten, die bis zum Austritt oder Ausschluss entstanden sind, der LVG gegenüber haftbar.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Zwecks Terminabstimmung sind alle Mitglieder verpflichtet, rechtzeitig Meldung der für das laufende Jahr geplanten Veranstaltungen bei der LVG abzugeben. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen, bei denen die gesamte Einwohnerschaft der Stadt angesprochen wird und/oder allgemein benutzte Räumlichkeiten usw. in Anspruch genommen werden. Die Meldung sollte – in der Regel – 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand der LVG vorliegen.
- 6.2 Allen Mitgliedern wird zur Auflage gemacht, die bei der LVG angemeldeten Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 6.3 Bei von der LVG organisierten Veranstaltungen ist jeder mitwirkende Verein/Verband verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- 6.4 Bei Ausrichtung größerer Feste kann der festgebende Verein/Verband die der LVG angeschlossenen Mitglieder um personelle Mithilfe bitten.

7 Beitrag

- 7.1 Die LVG erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe den jeweiligen finanziellen Erfordernissen angepasst sein soll.
- 7.2 Die Höhe dieses Beitrages muss von der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8 Haftung

- 8.1 Die LVG haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für etwa eingetretene Unfälle, Diebstähle oder sonstige Forderungen, soweit diese Ansprüche eine eventuell vorhandene Versicherungsdeckung überschreiten.

Teil II - Organisation des Vereins

9 Verwaltung

- 9.1 Als Verwaltungsorgane der LVG gelten:
 - a) Jahresversammlung
 - b) Außerordentliche Versammlung
 - c) Vorstand

10 Jahresversammlung

- 10.1 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der LVG. Sie ist im ersten Monat eines jeden Jahres abzuhalten.
- 10.2 Die Einladung zur Jahresversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin

- den Mitgliedsvereinen/-verbänden schriftlich zugestellt werden.
- 10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 10.4 Die wesentlichsten Aufgaben der Jahresversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Revisoren und Antrag der Revisoren auf Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren (alle 2 Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 10.5 Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Verein/Verband hat nur ein Stimmrecht.
- 10.6 Bei Versammlungen haben von jedem Mitglied nur zwei Vertreter Sprecherlaubnis.
- 10.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.8 Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (3/4-Mehrheit), Ausschluss eines Vereins (3/4-Mehrheit), Ruhen der Vereinstätigkeit (3/4-Mehrheit), Auflösen des Vereins (9/10-Mehrheit), werden durch einfache Mehrheit gefasst beziehungsweise vorgenommen.
Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
- a) bei einer Wahl = Stichwahl
 - b) bei einem Antrag = Ablehnung
- 10.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.10 Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über den abgestimmt werden muss. Alsdann kann noch je einer dafür und dagegen sprechen.
- 10.11 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

11 Außerordentliche Versammlung

- 11.1 Wenn es die Belange und Interessen der LVG erfordern, muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.

- 11.2 Eine solche Versammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von mindestens 33 1/3 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- 11.3 Für diese außerordentliche Versammlung gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Jahresversammlung.

12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
- Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an: Beisitzer nach Bedarf, mindestens aber drei.
- 12.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- 12.3 Bei Abstimmungen ist sinngemäß den Regeln für die Jahresversammlung zu verfahren.
- 12.4 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nächstfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
- 12.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächstfolgenden Versammlung Ersatz zu wählen.

13 Revisoren

- 13.1 Neben dem Vorstand sind von der Jahresversammlung drei Revisoren – ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren – zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 13.2 Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Revisionen aller Finanzgeschäfte vorzunehmen. Eine Kassenrevision muss jedoch mindestens einmal im Jahr vor der Jahresversammlung erfolgen.
- 13.3 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Amtsdauer ist nicht zulässig.

Teil III - Schlussbestimmungen

14 Ruhen der Vereinstätigkeit

- 14.1 Ein Ruhen der Vereinstätigkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahresversammlung oder außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 14.2 Bei einem Ruhen der Vereinstätigkeit ist der zuletzt im Amt befindliche Vorstand für das Vereinsvermögen verantwortlich, bis die Vereinstätigkeit wieder aufgenommen wird.
- 15 Auflösen des Vereins
- 15.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und die Versammlung dies mit 9/10-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Stadt Langenselbold zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 16 Gültigkeit dieser Satzung
- 16.1 Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Jahresversammlung am gleichen Tag in Kraft

Langenselbold, 10. Januar 1988